

Landesschulrat für Niederösterreich

1013 Wien, Wipplingerstraße 28

Parteienverkehr Dienstag 8 — 12 Uhr

Landesschulrat für Niederösterreich, 1013

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1014 Wien

I-111/70-1985

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
ZL 17. GE/19. 85

Datum: 14. Mai 1985

Verteilt 14. Mai 1985 *froh**St. Obermair*

Bezug	Bearbeiter	(0 222) 66 17 80 Durchwahl	Datum
Zl. 12.940/6-III/2/85			22. März 1985
Betreff Entwurf einer 4.SchUG-Novelle			

In der Anlage übermittelt der Landesschulrat für NÖ die Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Amtsführende Präsident

*A. Högkennig*
Hofrat

EINGANGSSTAMMEL
EINDEUTIGE IDENTIFIKATION
FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Eing.: 25. MRZ. 1985

Zahl:

Bg.

S T E L L U N G N A H M E
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Präambel

Eingangs darf bemerkt werden, daß die Erläuternden Bemerkungen zu § 64 und hier insbesonders die Erläuterungen zu Ziff. 3 und 4 für das Verständnis, die Vorgangsweise und die Anwendung des Gesetzes durch die Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses große Bedeutung haben. Da diese Erläuterungen jedoch den späteren Anwendern der Bestimmungen nicht zur Kenntnis kommen, ergeht seitens des Landeschulrates für NÖ die Anregung, die grundlegenden Aussagen dieser Erläuterungen in den Gesetzestext aufzunehmen.

zu Ziff 8

§ 13a sollte folgender Abs. 2 eingefügt werden.:

Schulbezogene Veranstaltungen sind grundsätzlich drei Wochen vor ihrer Abhaltung der Schulbehörde I. Instanz zu melden.

Schulbezogene Veranstaltungen, die mit einem Ausfall von Unterrichtsstunden verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde I. Instanz.

Begründung: Da bei Schulveranstaltungen als höherwertige schulische Veranstaltungsform eine Genehmigung durch die Schulbehörde bzw. eine Meldung an die Schulbehörde vorgesehen ist, erscheint es notwendig, daß diese Vorgangsweise auch bei schulbezogenen Veranstaltungen gewählt wird.

zu Ziff 12

§ 19 Abs. 8 soll mit folgendem Satz ergänzt werden:

In der 4. und in der letzten Schulstufe der Sonderschule kann diese Information - mündlich oder schriftlich - erfolgen, wenn sich aus dem Entwicklungs- und Leistungsbild des Schülers die Notwendigkeit dazu ergibt.

- 2 -

zu Ziff 22

Im § 43 Abs. 2 sollte das Wort "böswillig" durch "vorsätzlich" ersetzt werden.

zu Ziff 23

Im § 44 Abs. 1, letzter Satz sollen die Worte "zur Kenntnis zu bringen" durch die Worte "zur Genehmigung vorzulegen" ersetzt werden.

zu Ziff 26

Im § 47 Abs. 1 sollen die Worte "ist vom Klassen- und Schulforum (§ 63a) oder vom Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64)" ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Diese Bestimmung widerspricht dem § 2 des Schulorganisationsgesetzes, der die Erziehungsaufgaben eindeutig der Schule zuordnet. Es können diese Aufgaben daher nicht vom Klassen- und Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuß wahrgenommen werden. Weiters erscheint die Bestimmung als problematisch, daß im Klassen- und Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuß vertretene "fremde Eltern" über die Anwendung von Erziehungsmittel entscheiden.

zu Ziff 33

§ 57 Abs. 11 sollte folgender Satz angefügt werden:

Über Antrag des Schulsprechers kann an diesen Beratungen und Abstimmungen auch der Klassensprecher der Klasse des betroffenen Schülers teilnehmen.

zu Ziff 36

§ 59 Abs. 4 sollte lauten:

....außerhalb der Unterrichtszeit unmöglich ist, dürfen für derartige Veranstaltungen höchstens 5 Unterrichtsstunden

je Semester verwendet werden, wobei zur Feststellung des zweckmäßigsten Termimes das Einvernehmen mit den Schulleiter herzustellen ist.

In ganzjährigen Berufsschulen dürfen für derartige Versammlungen höchstens 4 Unterrichtsstunden, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen höchsten 2 Unterrichtsstunden verwendet werden. Den Vorsitz

Anmerkung zu § 49 Abs. 4:

Es wird festgehalten, daß die gegenständliche Bestimmung für lehrgangsmäßige Berufsschulen nicht anwendbar ist.

zu Ziff 37

§ 61 Abs.2 Ziff.2 wäre ersatzlos zu streichen.

Begründung: wie § 47

Anmerkung zu § 62:

Es wird festgehalten, daß die gegenständliche Bestimmung für lehrgangsmäßige Berufsschulen nicht anwendbar ist.

zu Ziff 40

§ 63a Abs.2 Ziff. 1 lit.f und i wäre ersatzlos zu streichen.

Begründung wie § 47

zu Ziff 41

§ 64 Abs. 2 Ziff.1 lit. g wäre ersatzlos zu streichen.

Begründung wie § 47

Anmerkung: Die Beschußfassung über die Bestimmung des § 64 Abs.2 lit. j und m soll grundsätzlich nur mit einer Dreiviertelmehrheit möglich sein.

§ 64 Abs. 6 2.Satz sollte lauten:

Besteht für die Schule ein Elternverein im Sinne des § 63 so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch

von diesem zu entsenden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Vertreter der Erziehungsberechtigten aus dem Kreise der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule ausgewählt werden. Sofern der Elternverein im Sinne des § 63 Abs. 4 für zwei Schulen besteht, sind für den Polytechnischen Lehrgang nur Erziehungsberechtigte von Kindern, die diesen besuchen, zu entsenden.

Begründung: Sinn der beantragten Ergänzung ist die nochmalige Festhaltung der Tatsache, daß nur solche Elternvertreter entsandt werden können, die auch Erziehungsberechtigte eines Schülers sind, der die jeweilige Schule besucht. Die Statuten mancher Elternvereine sehen vor, daß auch Personen Funktionäre des Elternvereins sein können, die nicht Erziehungsberechtigte eines Schülers der betreffenden Schule sind. Um Streitfälle zu vermeiden wird daher um engere Fassung des gegenständlichen Paragraphen ersucht.

§ 64 Abs.9 letzter Satz sollte lauten:

In jedem Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste spätestens 14 Tage nach der Neuwahl der Vertreter des Schulgemeinschaftsausschusses stattzufinden.

Begründung: Bei der Vorgangsweise wie sie im Gesetz vgeschrieben ist, würde die erste Sitzung im Schuljahr jeweils noch von den früheren Vertretern des Schulgemeinschaftsausschusses wahrgenommen werden. Es ergibt sich sohin, daß die neu gewählten Vertreter des Schulgemeinschaftsausschusses nur noch an einer Sitzung während des Schuljahres teilnehmen würden. Es erscheint daher zweckmäßig, die 1. Sitzung 14 Tage nach der Neuwahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses durchzuführen.

§ 64 Abs.17 sollte lauten:

Der Schulleiter hat für die Durchführung der Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses in den Fällen des Abs. 2 Ziff.1 zu sorgen; hält er einen derartigen Beschuß für rechtswidrig oder wesentlichen pädagogischen Grundsätzen widersprechend, hat er diesen zu sistieren und die Weisung der Schulbehörde I. Instanz einzuholen. Soferne ein Beschuß in den Fällen des Abs.2 Ziff.2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschuß an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

zu Ziff 43

§ 68 dritter Satz sollte lauten:

Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Klassenvorstand gegenüber auf die Kenntnisnahme von allen oder einzelnen in lit. a bis e genannten Angelegenheiten schriftlich verzichten. Ein Widerruf dieses Verzichtes während des Schuljahres ist nicht möglich.

Begründung: Die derzeitige Fassung des § 68 dritter Satz ist nicht administrierbar. Es wird daher vorgeschlagen, den Verzicht auf die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten nur einmal jährlich zu ermöglichen.